

Reformbedarf bei der Juristenausbildung*

Zusammenfassung

Der Beitrag befasst sich mit dem Reformbedarf bei der Juristenausbildung. Zunächst wird klargestellt, dass am Leitbild des Volljuristen festgehalten werden sollte und sich deshalb auch ein Übergang zu einem reinen Bachelor-/Mastersystem verbietet. Allerdings kann die Integration eines LL.B. in die Ausbildung zur Ersten Juristischen Prüfung nach dem Vorbild der Bucerius Law School oder der Universität Potsdam sinnvoll sein. Die Elemente des Modells werden vorgestellt und bewertet. Schließlich werden die derzeitigen Bestrebungen zur Reform des Schwerpunktbereichsstudiums kritisch beleuchtet. Eine Verringerung des Anteils an der Examensprüfung auf 20 % bietet sich nicht an. Vielmehr sollten die seinerzeitigen Reformanliegen ernst genommen und ein erneuter Umsetzungsversuch gewagt werden.

Summary

The article addresses the need for reform of the German legal education. Firstly, it points out that the guiding principle of the German fully qualified lawyer ("Volljurist") should be maintained [editor's note: this guiding principle is at the core of the current legal education and requires that lawyers must acquire the qualification to hold judicial office by passing two state examinations regardless of their future legal profession]. Consequently the full adoption of a bachelor-/master-system has to be ruled out. However, there are good reasons for an integration of the LL.B. into the training leading to the first state examination following the examples of the Bucerius Law School or the University of Potsdam. The components of this model are presented and evaluated. Eventually, the article critically examines the current efforts to reform the university studies in areas of specialization [editor's note: currently, the first state examination is composed of a university examination covering areas of specialization, counting 30 % of the final grade, and a state examination covering compulsory subjects, counting 70 % of the final grade]. It does not seem advisable to reduce its share of the state examination to 20%. Instead, the original concerns for the reform should be taken seriously, leading to a new attempt of their implementation.

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungs- und Steuerrecht, an der Universität Potsdam. Zudem ist er Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität Potsdam.

Résumé

La contribution s'intéresse à la nécessité d'une réforme de la formation de juriste. Dans un premier temps, l'auteur affirme la suprématie du modèle du juriste détenteur des deux examens d'État (modèle allemand), ce qui exclut le passage à l'unique système du bachelor/master. Toutefois, il pourrait s'avérer opportun d'intégrer le Bachelor of Law au premier des deux examens d'État, conformément à l'expérience réalisée par la Bucerius Law School ou l'université de Postdam. Ensuite, les éléments de ce modèle seront présentés et analysés. Enfin les tentatives actuelles de réforme du deuxième cycle seront éclairées d'un point de vue critique. Une réduction à 20% de la contribution du deuxième cycle à l'examen final n'est pas recommandable. Il serait préférable de reprendre les propositions d'origine et d'oser une nouvelle tentative de réforme.

I. Einleitung

Über die Reform der Juristenausbildung ist in den vergangenen Jahren viel diskutiert worden.¹ Die Ergebnisse der letzten großen Reform, die die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums zum Gegenstand hatte, werden teilweise kritisch gesehen. Deshalb hat sich die *Justizministerkonferenz* zum Ziel gesetzt, eine Neujustierung vorzunehmen. Der eingesetzte *Koordinierungsausschuss (KOA)* hat unlängst seine Vorschläge vorgelegt, die einerseits eine Entschlackung des Pflichtfachkatalogs, andererseits eine Reduzierung des Anteils des Schwerpunktbereichsstudiums auf 20 % beinhalten. Diese Vorschläge stoßen in den Universitäten auf ein geteiltes Echo, das von Zustimmung über das Plädoyer für eine Beibehaltung des Status Quo bis zu Forderungen nach einer Abschaffung des Schwerpunktbereichsstudiums reichen.

Daneben gibt es weitere Reformüberlegungen, die noch grundlegenderer Natur sind. So hat der *Wissenschaftsrat* bereit 2012 Empfehlungen vorgelegt, die insbesondere für eine Stärkung der Grundlagenausbildung sowie für mehr Interdisziplinarität und Internationalisierung plädieren.² Zudem gibt es an immer mehr Fakultäten Bestrebungen, das Jurastudium durchlässiger und anschlussfähiger für andere Fachrichtungen zu machen. Es werden neue Kombinationsmodelle zwischen Juristenausbildung und Bachelor-/Masterstudium erprobt.

Der vorliegende Beitrag will versuchen, die diskutierten Ansätze zu bewerten und eine eigene Position zur Reform der Juristenausbildung zu finden.³ Dabei soll es zunächst um die curricularen Grundstrukturen und grundlegende Positionsbestimmungen gehen (II.). In einem zweiten Schritt wird der Rahmen für die Implementierung eines integrierten Bachelorstudiums in die Juristenausbildung in den Blick genommen (III.). In einem weiteren Schwerpunkt soll die Reform der Schwerpunktbereichsausbildung erörtert werden (IV.). In diesem Zusammenhang kann auf Aspekte der Internationalisierung, der Interdisziplinarität und der Grundlagenorientierung eingegangen

1 Siehe etwa die Beiträge unter <http://www.zeit.de/thema/jurastudium>.

2 Abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

3 Fachhochschulische Angebote werden im Folgenden nur am Rande behandelt.

werden. Hier wird sich zeigen, dass die Fakultäten die mit der Einführung verbundenen Chancen bisher überwiegend nicht genutzt haben, dass dies aber noch nachholbar wäre. Ein Fazit schließt den Beitrag ab (V.).

II. Die curriculare Grundstruktur der Juristenausbildung im Wandel

1. Reformdruck

Im Zuge der Implementierung der Bologna-Reform ist häufiger gefordert worden, die Juristenausbildung in die Bachelor-/Masterarchitektur einzufügen. Dies ist bei den Juristischen Fakultäten und den Justizministerien mehrheitlich auf Ablehnung gestoßen. Insbesondere die Orientierung der Ausbildung am Leitbild des Einheitsjuristen wurde allgemein als inkompatibel mit der Bologna-Idee angesehen. Mittlerweile dürften sich die radikalen Anpassungsforderungen auch erledigt haben, da die Kohärenz und der Erfolg der Bologna-Reform ihrerseits in Frage stehen.⁴

Der Befund, dass sich die Juristenausbildung verändern muss, um gewandelten Anforderungen gerecht zu werden, wird allerdings weiterhin und auch zu Recht erhoben. Zunehmend werden Funktionen der Rechtsberatung und –anwendung partiell nicht mehr von Volljuristen ausgeübt. Auch Volljuristen sehen sich gesteigerten Berufsanforderungen ausgesetzt. Das Berufsleben differenziert sich aus. Auch für Juristen gibt es häufig nicht mehr den geraden Karriereweg. Sie stehen immer mehr in Konkurrenz zu Absolventen anderer Fachrichtungen.

Vor diesem Hintergrund fordert der *Wissenschaftsrat* zu Recht eine strukturelle Neuausrichtung des Jurastudiums. Neben der klassischen Rechtsanwendung müssten auch Rechtsgestaltung und Rechtsberatung im Zentrum der Ausbildung stehen. Zudem sei eine stärkere Grundlagenorientierung und Internationalisierung sowie eine Stärkung der Interdisziplinarität erforderlich. Neue Lehrformate wie Moot Courts und Law Clinics müssten das klassische Fallstudium ergänzen und partiell ersetzen. Zugleich müsse die Stofffülle reduziert werden.

2. Beibehaltung des Ausbildungskerns bei gleichzeitiger fachlicher Öffnung

Trotz der teilweise berechtigten Reformdesiderate muss am Leitbild des Einheitsjuristen festgehalten werden. Andernfalls gingen viele Vorzüge des deutschen Rechtswesens verloren. Insbesondere die Qualität juristischen Arbeitens sollte nach wie vor im Zentrum der Bemühungen um Studienqualität stehen. Dann verbietet es sich aber, beim Erlernen der Fallbearbeitungstechnik größere Abstriche zu machen. Es ist eine Binsenweisheit, dass die Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung von Rechtsfällen nur durch kontinuierliche Schulung und Übung wächst.

4 Siehe die derzeitigen Diskussionen um den Akkreditierungs-Staatsvertrag: <https://www.jmwiarda.de/2017/03/17/brodkorb-verliert-und-triumphiert/>.

Gleichwohl kann aber beim Umfang des Pflichtstoffs gekürzt werden.⁵ Es müssen nicht alle Bücher des BGB als Pflichtstoff gelehrt werden, auch nicht alle Delikte des StGB. Das besondere Verwaltungsrecht kann auf bestimmte Sachgebiete begrenzt werden. Schon heute folgen viele Ausbildungsordnungen diesen Prämissen, aber in der Praxis wird noch viel zu sehr auf umfassende Stoffkenntnis Wert gelegt. Die im Kern unverzichtbare Kompetenz zur methodisch einwandfreien Fallbearbeitung kann auch mit weniger Stoff eingeübt werden.

Die frei werdenden Studienanteile können mit grundlagenorientierten Inhalten oder gestaltungs- und beratungsorientierten Studienformaten gefüllt werden. Moot Courts und Law Clinics wurden bereits erwähnt, denkbar sind aber auch Planspiele und Projektarbeit. Das Erlernen wissenschaftlicher Methoden könnte wieder einen stärkeren Raum einnehmen. Auch Veranstaltungen anderer Fachbereiche könnten stärker als bisher in das Studium integriert werden.

Vieles von dem, was bisher beschrieben wurde, wird in den Fakultäten teilweise schon umgesetzt. Allerdings sehen viele Kolleginnen und Kollegen solche Veränderungen eher mit Skepsis. Es bedarf einer mittelfristig umzusetzenden Reformagenda, um im Kollegenkreis auf Akzeptanz zu stoßen.

III. Strukturelle Reformen – Integriertes Bachelorstudium (LL.B.)

1. Gründe für ein integriertes Bachelorstudium

Es bedarf auch struktureller Veränderungen, um die geschilderten inhaltlichen Reformdesiderate umsetzen zu können. Neben die hergebrachten Veranstaltungsformate müssen neue Lehrformen treten. Für diese muss in den Studien- und Ausbildungsordnungen Platz geschaffen werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Formate nicht nur unverbindlich angeboten werden, sondern einen festen Bestandteil des Curriculums bilden. Nur so können die Studierenden tatsächlich zur Wahrnehmung der entsprechenden Angebote gebracht werden. Eine Implementierung in Modulform kann eine gute Möglichkeit darstellen, um die verbindliche Umsetzung inhaltlicher Reformansätze zu ermöglichen.

Allerdings kann juristische Kompetenz im Sinne einer Ausbildung zum Volljuristen nicht im Rahmen einer klassischen Bachelor-/Masterstruktur erworben werden, in der auf ein Bachelorstudium von sechs Semestern ein Masterstudium von weiteren vier Semestern folgt. Das Masterstudium ist strukturell auf wissenschaftliche Spezialisierung ausgerichtet und kann den Anforderungen juristischen Kompetenzerwerbs nicht gerecht werden. Deshalb hat eine Masterausbildung für die Rechtswissenschaft nur im Rahmen der Weiterbildung und als Ergänzung fachhochschulischer oder fachnaher Bachelorabschlüsse ihren Platz. Für eine echte wissenschaftliche Spezialisierung und damit für ein Masterstudium üblicher Prägung ist es im Rahmen des Jurastudiums mit dem Ziel des Volljuristen zu früh.

⁵ Siehe hierzu die Vorschläge des *Koordinierungsausschusses der Justizministerkonferenz* vom Herbst 2016: Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Gesamtbericht-Herbst-2016-_2_.pdf.

Eine denkbare Lösung besteht in der Implementierung eines integrierten Bachelorstudiengangs in die klassische Juristenausbildung. Wohlgermerkt geht es hier nicht um die Bachelorangebote, die viele Fakultäten mittlerweile neben dem klassischen Jura-Studium oder notgedrungen statt desselben im Angebot haben.⁶ Vielmehr geht es um eine echte Kombination von Juristenausbildung mit Erster Juristischer Prüfung und Bachelorstudium. Das Modell wurde von Beginn an von der *Bucerius Law School* erprobt.⁷ Das dortige Lehrangebot ist konsequent modularisiert und führt trotzdem zum Ausbildungsziel des Volljuristen. Die Absolventen der *Bucerius Law School* führen häufig die Abschlussbezeichnung LL.B. hinter dem Namen.

Nicht nur daran erkennt man, dass es eine echte Nachfrage nach diesem Abschluss gibt.⁸ Diese speist sich zum einen daraus, dass der LL.B. bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist, der zu einem Masterstudium berechtigt. Dadurch können Studierende, die auf dem Weg zum Staatsexamen erkennen, dass sie doch nicht Volljurist werden wollen, ohne Zeitverlust noch umsatteln. Für die Hochschulen hat der Zwischenabschluss den Vorteil, dass die LL.B.-Absolventen nicht als Abbrecher in die Statistik eingehen. Jedoch ist der LL.B. bei dieser Ausgestaltung nicht nur ein Mittel zur Verbesserung der Statistik und zum Auffangen von vermeintlich Schwächeren. Praktische Erfahrungen lehren, dass auch viele der leistungsstarken Studierenden, die durchaus das Ziel des Volljuristen anstreben, den LL.B. als Zwischenabschluss attraktiv finden. Der Abschluss vermittelt Sicherheit auf dem Weg zum Ziel und ermöglicht Selbstkontrolle. Zudem eröffnet er aufgrund der vollen Kompatibilität zu anderen Studienrichtungen, die dem Bologna-Modell folgen, weitere Karriereoptionen.

Diese Argumente haben dazu geführt, dass immer mehr staatliche Universitäten vergleichbare Modelle anbieten. Dabei ist das sogenannte „Mannheimer Modell“⁹ eher als Sonderweg zu betrachten, der aus der Not seinerzeit widriger politischer Umstände eine Tugend machte. Es soll im Folgenden außer Betracht bleiben. Vielmehr sollen Modelle betrachtet werden, die nach wie vor an einer methodisch anspruchsvollen Juristenausbildung festhalten und gleichwohl den oben skizzierten inhaltlichen Reformdesideraten genügen. Am ehesten kann hier das Modell der *Universität Potsdam*¹⁰ und mit Abstrichen der *Viadrina Frankfurt (Oder)*¹¹ genannt werden. An beiden Universitäten wird die klassische Juristenausbildung mit einem parallelen Bachelorstudium kombiniert. An der *Universität Potsdam* erfolgt eine parallele Immatrikulation in zwei Studiengänge, wobei der LL.B.-Studiengang dem Staatsexamensstudiengang akzessorisch ist. Ein Studium nur des LL.B. ist nicht möglich. Die Studierenden haben im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, die Universität nach dem LL.B.

6 Siehe etwa die Angebote der Fakultäten in *Dresden* und *Rostock*: <http://www.juf.uni-rostock.de/studium/bachelor/> sowie <https://tu-dresden.de/gsw/jura/studium/studiengaenge/law-in-context>.

7 <https://www.law-school.de/jurastudium/>.

8 Hierzu <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor>; siehe generell die Diskussionsbeiträge unter <http://www.zeit.de/thema/jurastudium>.

9 Dazu [http://www.jura.uni-mannheim.de/Studium/Unternehmensjurist\(in\)%3A%20bis%20Bachelor%20of%20Laws%20\(LL.B.\)](http://www.jura.uni-mannheim.de/Studium/Unternehmensjurist(in)%3A%20bis%20Bachelor%20of%20Laws%20(LL.B.)).

10 <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/llb.html>.

11 https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor_of_laws/index.html.

zu verlassen, den LL.B. nur als Zwischenabschluss auf dem Weg zum ersten Examen zu erwerben, oder ganz auf den Erwerb des LL.B. zu verzichten.

Die praktischen Auswirkungen der Einführung des LL.B. zum Wintersemester 2013/14 an den Brandenburger Universitäten haben die Erwartungen der Verantwortlichen erfüllt. Das primäre Ziel, das die Wissenschaftsverwaltung mit der Implementierung des Modells verfolgte, nämlich die spürbare Reduzierung der Abbrecherquote, konnte nach ersten Auswertungen erreicht werden. Auch die Resonanz bei den Studierenden ist sehr positiv.

2. Ausgestaltung und Herausforderungen des integrierten LL.B.

Die Herausforderung des integrierten Modells der Juristenausbildung besteht darin, dass Bachelorstudium einerseits und Staatsexamensstudium andererseits unterschiedlichen Grundrationalitäten und Strukturprinzipien folgen. Der gravierendste Unterschied besteht in der unterschiedlichen Prüfungsarchitektur. Während im Jurastudium alles auf die Abschlussprüfung ausgerichtet ist, folgt der Bachelor dem Leitbild der Modularisierung mit abgeschichteten Prüfungen.

Stellt man dies unbesehen nebeneinander, könnten einem unbefangenen Betrachter beide Ausbildungsgänge als schlicht inkompatibel erscheinen. Dem ist indes nicht so. Vielmehr lässt sich das klassische Jurastudium auch modularisiert darstellen. So können etwa die Zwischenprüfungsklausuren zusammen mit den zugehörigen Einführungsvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften als Wahlpflichtmodule konstruiert werden, von denen nur eine Auswahl bestanden werden muss. Die Übungen für Fortgeschrittene können – so noch vorhanden – als Module mit zwei Teilprüfungen verstanden werden. Auch Seminare lassen sich unproblematisch modularisieren. An der *Universität Potsdam* hat die Implementierung des Modells zwar dazu geführt, dass das Studium nun zwei parallelen Studien- und Prüfungsordnungen folgt, in der Grundstruktur hat sich das Jurastudium aber nicht verändert.¹² Das war auch Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Reform, weil die Justizverwaltung keine Änderungen an den entsprechenden landesrechtlichen Grundlagen vornehmen wollte.

Inhaltlich hat der Bachelor in *Potsdam* dazu geführt, dass die Studierenden im Umfang von 18 Leistungspunkten Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Fachbereichen erbringen müssen. Deren inhaltliche Auswahl ist an die Wahl des juristischen Schwerpunktbereichs gekoppelt, so dass aus Beidem ein sogenanntes Profilfach entsteht. Die Bachelorarbeit entstammt diesem Profilfach. In der Praxis wird eine signifikante Mehrbelastung für die Studierenden dadurch vermieden, dass die propädeutische Seminararbeit zur Vorbereitung auf die Schwerpunkthausarbeit als Bachelorarbeit gewertet werden kann. Die interdisziplinären Leistungen können mit praktischen Studienleistungen im Rahmen des Jurastudiums kombiniert werden. Im Ergebnis hält sich die curriculare Zusatzbelastung der Studierenden in Grenzen. Im Gegenzug hat die Juristische Fakultät auf das Erfordernis der Hausarbeit im Rahmen der Zwischenprüfung verzichtet. Perspektivisch könnte die Umstrukturierung noch zu einer weite-

12 Siehe für das *Potsdamer* Modell die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung unter <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-19-1372-1388.pdf>.

ren Öffnung des Studiums für Grundlagenorientierung, Interdisziplinarität und Methodenvielfalt genutzt werden. Dies geht dann aber nur noch mit Unterstützung der Justizverwaltung, die eine entsprechende Änderung der Juristenausbildungsordnung ermöglichen müsste. Grundlegendere Änderungen bleiben ohnehin dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Der Parallelbetrieb von Bachelorausbildung und Staatsexamensstudium bringt auch Reibungsverluste und Herausforderungen mit sich. So führt die doppelte Strukturierung durch überlagernde Rechtsgrundlagen dazu, dass beide Rechtsregime untrennbar miteinander verwoben sind. Eine Änderung der Rechtsgrundlagen ist nur im Gleichlauf möglich. Das betrifft zum einen grundlegende Strukturen, zum anderen aber auch Details wie etwa die Wiederholungshäufigkeit von Klausuren. In *Potsdam* ist das Bachelorstudium durch eine zentrale gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung, die sogenannte BAMA-O, geregelt. Durch den integrierten LL.B.-Studiengang unterliegt nun auch das Jurastudium den Rationalitäten der zentralen Studienorganisation. Dies hat sich in der Praxis aber bisher nicht als grundlegend problematisch erwiesen. Zweifelsfragen konnten immer pragmatisch gelöst werden.

3. Insbesondere: BAföG-Berechtigung

Ein echtes Strukturproblem stellte bis vor kurzem die BAföG-Berechtigung für das integrierte Studium dar. Bereits im Rahmen des Studiums an der *Bucerius Law School* war es zu Rechtsstreitigkeiten um die Dauer der BAföG-Berechtigung gekommen, weil das Studentenwerk den LL.B. als ersten berufsqualifizierenden Abschluss behandelte und das anschließende Jurastudium mit Abschlussziel Erste Juristische Prüfung nicht als ohne Weiteres förderfähig ansah. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass der Bachelor die Weiterförderung bis zum ersten Staatsexamen nicht hindere.¹³ Das BAföG enthalte insoweit eine planwidrige Regelungslücke, als in ihm ein Weiterstudium außerhalb eines regulären Masterstudiengangs nicht geregelt sei. Dementsprechend müssten die für das Masterstudium geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden. Gleichwohl blieb die Anerkennung der Weiterförderung für andere Modelle als das der *Bucerius Law School* in der Folgezeit problematisch. Deshalb wurde im Zuge der Neufassung des BAföG in § 7 Abs. 1 Buchst. b folgende Regelung aufgenommen:

„Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.“

13 *BVerwG* v. 17.10.2006 – 5 B 78/06, juris; vorgehend *OVG Hamburg* v. 11.5.2006 – 4 Bf 408/05, juris.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen durch diese Vorschrift integrative LL.B.-Modelle BAföG-rechtlich abgesichert werden. In der Begründung wird gleichzeitig versucht, Vorgaben für die Modellierung aufzustellen, die etwa das „Mannheimer Modell“ nicht erfüllt. Zwar ist die Gesetzesbegründung nicht verbindlicher Teil des Gesetzes selbst, sie gibt aber wertvolle Auslegungshinweise.¹⁴ Im Ergebnis sind

- 14 In der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/2663, S. 36 ff., heißt es wörtlich: „Die Einfügung des neuen Absatzes 1 b ermöglicht die (fortgesetzte) Förderung eines Staatsexamensstudiengangs auch dann, wenn in einem darin vollständig integrierten Bachelorstudiengang bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wurde. Bisher kann in diesen Fällen nach Erwerb des Bachelorabschlusses für die Fortsetzung des Staatsexamensstudiengangs keine weitere Förderung geleistet werden, da der Grundförderungsanspruch aus Absatz 1 durch den berufsqualifizierenden Bachelorabschluss ausgeschöpft ist und die Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 a Nr. 1 nicht vorliegen. Danach ist nach geltender Rechtslage nur die Förderung eines Masterstudiengangs möglich, der auf dem erworbenen Bachelorabschluss aufbaut. Allerdings bleibt die Förderung des Staatsexamensstudiengangs schon bisher auch bei parallel verfolgtem Bachelorstudium solange möglich, wie letzteres noch nicht zu einem förmlichen Abschluss gebracht wird. Mit der neuen Regelung werden Studierende in Staatsexamensstudiengängen, die obligatorisch oder als zusätzliche Option die Möglichkeit bieten, einen studienorganisatorisch auf das Staatsexamensstudium abgestimmten und voll in dieses integrierten Bachelorabschluss zu erwerben, nicht länger faktisch gezwungen, mit dem Erwerb eines solchen Bachelorabschlusses bis zum Ende des Staatsexamensstudiums zu warten, wenn dessen Abschluss – wie typischerweise – ihr eigentliches Ziel ist und sie die Förderung für den nach dem Bachelorabschluss fortgesetzten Staatsexamensstudiengang nicht verlieren wollen. Diese Ausdehnung des Förderanspruchs ist eine Reaktion auf spezifische Entwicklungen, wonach Hochschulen – bisher insbesondere in den Fächern Rechtswissenschaft und Medizin – Bachelorstudiengänge eingerichtet haben, die komplett in Staatsexamensstudiengänge integriert sind. Dabei wird durch die Studien- oder Prüfungsordnungen die Möglichkeit eingeräumt, vor Erreichen des Staatsexamens zunächst einen Bachelorabschluss zu erwerben. Der Bachelorabschluss ist in einigen Fällen zwingender Ausbildungsbestandteil des Staatsexamensstudiums selbst (so derzeit beispielsweise im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der *Bucerius Law School* oder der *EBS Wiesbaden*), oder es handelt sich um ein optionales Angebot der Hochschule (so derzeit beispielsweise der „Bachelor of Arts in Law“ an der *Universität Frankfurt (Oder)*, der „Jura-Bachelor“ an der *Universität Potsdam* während des Studiums der Rechtswissenschaften und der „Bachelor of Science in Biomedical Sciences“ an der *Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald*). Üblicherweise ist die Immatrikulation in dem Staatsexamensstudiengang zwingende Voraussetzung für das Bachelorstudium. In der Regel beginnen beide Studiengänge auch gleichzeitig und verlaufen parallel. Die Studieninhalte des Bachelorstudiums sind dabei weitgehend identisch mit denen des reinen Staatsexamensstudiums in den betreffenden Fachsemestern. Zusätzlich sollen sie jedoch eine erste berufsspezifische Profilierungsmöglichkeit durch Einbeziehung zusätzlicher Fachgebiete wie z. B. Psychologie oder Betriebswirtschaftslehre eröffnen oder beispielsweise der speziellen Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit in der Forschung dienen. Anfängliches Studienziel eines solchen einheitlichen Studiengangs ist für alle Studierenden der Abschluss des Staatsexamens. Dieses Studienziel wird mit Erwerb des Bachelors ersichtlich noch nicht erreicht. Vielmehr soll mit dem Bachelorabschluss als Zwischenschritt auf dem Weg zum Staatsexamen eine zusätzliche berufsqualifizierende Option eröffnet werden. Für die Anerkennung einer engen, integrativen Verknüpfung der Studiengänge ist insbesondere Voraussetzung, dass die Studienordnung so ausgerichtet ist, dass sich die Studiendauer in dem Staatsexamensstudiengang nicht durch das integrierte Studium mit Bachelorabschluss im Verhältnis zum bloßen Staatsexamensstudium ohne zusätzlichen Bachelorabschluss ver-

integrierte Bachelorstudiengänge nunmehr auch förderrechtlich ohne Weiteres möglich, es sind aber die in der Gesetzesbegründung der BAföG-Novelle detailliert ausgeführten Restriktionen zu beachten.

längert. So beträgt beispielsweise derzeit die Regelstudienzeit des Studiengangs Rechtswissenschaften an den *Universitäten Potsdam* und *Frankfurt (Oder)* neun Semester bis zur ersten juristischen Prüfung. Wird parallel zu diesem Studium der integrierte Bachelorabschluss erworben, verlängert sich die Regelstudienzeit im Vergleich zum Studium ohne die Bachelor-Option nicht. Anders ist es hingegen bei echten Doppel-Studiengängen, die nicht integriert sind, sondern die der Studierende aufgrund einer individuellen Entscheidung parallel betreibt. Bei einem solchen individuell gewählten Doppel-Studium besteht – anders als bei den vollständig integrierten Studiengängen – die Gefahr, dass sich durch die damit notwendig einhergehende Doppelbelastung, die – anders als beim integrierten Studium – in den nicht aufeinander abgestimmten Studien- und Prüfungsordnungen keine Berücksichtigung findet, die Studiendauer insgesamt verlängert und die Förderungshöchstdauer des vom BAföG-Empfänger für förderungsrechtlich allein maßgeblich erklärten Staatsexamensstudiums (vgl. Teilziffer 7.1.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG) nicht ausreicht. Dann aber ist dessen Abschluss innerhalb der Förderungshöchstdauer nicht mehr hinreichend wahrscheinlich, wie es nach § 9 Abs. 2 grundsätzliche Förderungsvoraussetzung ist. Kann ein Bachelorstudiengang zwar nach individueller Entscheidung parallel zu dem Staatsexamensstudiengang absolviert werden, fehlt es daher jedoch noch an der aus vorgenanntem Grund zusätzlich geforderten vollständigen Integration des Bachelorstudiums in den Staatsexamensstudiengang. Sonst sind nämlich innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss nicht notwendigerweise auch gleichzeitig alle Leistungen zu erbringen, die in dem Staatsexamensstudiengang während derselben Zeit vorgesehen sind. Allein die vollständige Integration des Bachelorstudiums kann es rechtfertigen, ausnahmsweise über den Zeitpunkt des Erwerbs des Bachelorabschlusses hinaus dennoch das fortgesetzte grundständige Examenstudium weiter zu fördern. Dies wird insbesondere deutlich, wenn eine Studienordnung die staatliche Prüfung als Abschluss des Staatsexamensstudiengangs erst nach einem zeitlichen Zusatzaufwand ermöglicht, der zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer bis zum Abschluss des Staatsexamensstudiengangs führt, für den ohne das parallele Bachelorstudium eine kürzere Regelstudienzeit gilt. An einer vollständigen Integration des Bachelorstudiengangs in einen Staatsexamensstudiengang fehlt es auch, wenn nicht parallel, sondern sukzessiv und erst nach dem Abschluss eines Bachelorstudiengangs ein ergänzendes Aufbaustudium aufgenommen wird, das zu einer staatlichen Prüfung führen soll. Hier kann die für eine Weiterförderung notwendige Feststellung, dass während der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs auch alle für den Staatsexamensstudiengang vorgesehenen Leistungen zu erbringen sind, nicht getroffen werden. Die bloße spätere Anrechnungsmöglichkeit von im Bachelorstudiengang erbrachten Leistungen in dem nachfolgenden verkürzten Staatsexamensstudiengang reicht dafür nicht aus. Unschädlich für die Annahme eines integrierten Studienganges ist es dagegen, wenn zusätzlich zu allen auch für den Staatsexamensstudiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang noch weitere Leistungen, wie z. B. die Anfertigung einer Bachelorarbeit verlangt werden.“

IV. Reform der Schwerpunktbereiche

1. Umstrittene Reform

Mit der Reform der Juristenausbildung im Jahre 2003 waren eine Reihe von Zielen verfolgt und viele Erwartungen verbunden worden. In der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hieß es seinerzeit:¹⁵

„Das wichtigste Anliegen des Ausschusses ist es, im Bundesrecht den Rahmen für eine Reform der Juristenausbildung vorzugeben, die durchdacht und ausgereift ist und die durch die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgefüllt werden kann. Die Bedürfnisse der jungen, in Ausbildung befindlichen Juristinnen und Juristen müssen ebenso Berücksichtigung finden wie die Belange der Rechtsuchenden sowie die Interessen der Anwaltschaft, der Justiz, der Verwaltung und der Wirtschaft an einem für die Tätigkeit in dem entsprechenden juristischen Beruf qualifiziert ausgebildeten Nachwuchs.“

Im Folgenden führt die Begründung die konkreten Reformziele im Einzelnen auf, die in einer Stärkung der Internationalisierung, der Anwaltsorientierung, der Beratungskompetenz, in der stärkeren Vermittlung nichtjuristischer Fähigkeiten und der Verbesserung der sozialen Kompetenz im Richterberuf liegen sollten. Zudem sollten die Universitäten im Rahmen der Ausbildung aufgewertet werden.

Über Sinn und Unsinn der Reform sowie deren Erfolg ist in der Vergangenheit viel diskutiert und gestritten worden.¹⁶ Beispielsweise gelangt der *Wissenschaftsrat* in seiner bereits erwähnten Stellungnahme zur Juristenausbildung zu einem eher kritischen Fazit. Das Schwerpunktbereichsstudium solle anders ausgestaltet werden, als dies bislang typischerweise der Fall sei. Es solle zum exemplarischen Studium genutzt werden, das eine vertiefte und kontextualisierte Auseinandersetzung mit juristischen Inhalten ermögliche („Tiefe statt Breite“).¹⁷

Nunmehr hat der *Koordinierungsausschuss der Justizministerkonferenz* im Herbst 2016 seinen Abschlussbericht vorgelegt und kommt zu einem differenzierenden Urteil. Die Reform habe die verfolgten Ziele nur zum Teil erreicht. So seien teilweise Akzente der Interdisziplinarität und Internationalisierung gesetzt worden. Auch habe man zum Teil innovative Lehr- und Prüfungsformen implementiert. Die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums sei erhöht worden. Gleichzeitig habe das Schwerpunkstudium aber zu erheblichen Fehlentwicklungen geführt. Besonders gravierend sei die Uneinheitlichkeit der Leistungsbewertung und der Prüfungsanforderungen. Die vorzufindende Heterogenität gefährde die Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Es sei eine Noteninflation zu beobachten, die zu einer Abwertung des Examins in den Augen der Praxis geführt habe. Aufwand und Ertrag des Studiums stünden für die Studierenden nicht im richtigen Verhältnis. Zudem sei der Pflichtstoff abgewertet worden

15 BT-Drs. 14/8629, S. 11.

16 Siehe die umfangreiche Quellensammlung im Bericht des *Koordinierungsausschusses der Justizministerkonferenz* vom Herbst 2016, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/sc/hwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Gesamtbericht-Herbst-2016-_2_.pdf, dort S. 5.

17 Siehe *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>, dort S. 59.

und die Studienzeit habe sich verlängert. Die Positionierung des Schwerpunktstudiums im Umfeld der Examensvorbereitung sei kritisch zu sehen.

Insgesamt gelangt der *KOA* sodann zu drei Empfehlungen. Die Prüfungsanforderungen müssten vereinheitlicht werden, der Studienaufwand solle generell zwischen 10 und 14 SWS liegen und die Wertigkeit des Schwerpunktbereichsstudiums innerhalb der Ersten Juristischen Prüfung solle von 30 % auf 20 % reduziert werden.¹⁸

2. Kritik am Bericht des Koordinierungsausschusses

Der *KOA*-Bericht ist in mehrfacher Hinsicht zu kritisieren. Zunächst besteht der *Koordinierungsausschuss* ausschließlich aus Ländervertretern. Die betroffenen Juristischen Fachbereiche und Fakultäten wurden nicht in den Erarbeitungsprozess eingebunden. Zwar erfolgt nunmehr im Anschluss an die Vorlage des Berichts eine entsprechende Befassung auch der Wissenschaftsvertreter, allerdings auf der Basis der bereits formulierten Vorfestlegungen. Es ist zu bezweifeln, dass noch eine gemeinsame Position gefunden werden kann.

Auch inhaltlich überzeugen die Vorschläge nicht. Sie sind zu sehr von der Ländersicht auf die Juristenausbildung geprägt. Naturgemäß haben die Länder vor allem das Interesse, dass am Ende der Ausbildung möglichst vielseitig „verwendbare“ Absolventen stehen. Oberste Prämisse ist also die Einheitlichkeit der Standards und die Nachprüfbarkeit des Ausbildungswegs. Wie bereits dargestellt, sind die methodischen Kernkompetenzen der Fallbearbeitung und das Leitbild des Einheitsjuristen nach wie vor unbestrittene Grundbedingungen für eine erfolgreiche Juristenausbildung. Allerdings merkt man dem Bericht an, dass er zu sehr von hergebrachten Ausbildungsbedingungen her denkt. Neuere Lehr- und Prüfungsformen werden eher beargwöhnt. So zeigt die Rede von der Noteninflation und von uneinheitlichen Prüfungsstandards und –bedingungen ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber dem universitären Prüfungswesen. Dahinter dürfte unausgesprochen die Haltung stehen, dass allein eine Staatsprüfung mit ihren Standardisierungen eine hinreichende Ausbildungsqualität sichert.

Es soll gar nicht in Abrede gestellt werden, dass der staatliche Prüfungsteil tatsächlich eine größere Vergleichbarkeit der Qualitätsstandards und damit auch eine bessere Überprüfbarkeit der Ergebnisse ermöglicht. Es ist aber nicht gesagt, dass das Schwerpunktbereichsstudium zwingend ebenfalls diesen Vorstellungen genügen sollte. Im Gegenteil sollte die Einbettung eines Teils der Ersten Juristischen Prüfung in das universitäre Umfeld doch gerade eine Öffnung der Ausbildung für mehr Wissenschaftlichkeit, Interdisziplinarität und Internationalität sowie Methodenvielfalt in Lehre und Prüfung bringen. Es würde eine Überforderung der Juristischen Fakultäten bedeuten, ihnen zum einen die Umsetzung größerer Offenheit, zum anderen aber die weitreichende Sicherung einheitlicher Prüfungsstandards zu überantworten. Vielmehr sollte das Schwerpunktbereichsstudium als aliud gegenüber dem staatlichen Prüfungsteil begriffen werden, und zwar sowohl von Seiten der Länder als auch von Seiten der Wissenschaft.

18 Bericht des *Koordinierungsausschusses der Justizministerkonferenz* vom Herbst 2016, abrufbar unter [ht-tps://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Gesamtbericht-Herbst-2016-_2_.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Gesamtbericht-Herbst-2016-_2_.pdf), dort S. 84 ff.

Im Gegensatz dazu haben vermutlich sehr viele Akteure in den Fakultäten, die nach der gesetzlichen Implementierung der Reform mit der praktischen Umsetzung betraut waren, keine Öffnung des Jurastudiums im Blick gehabt, sondern vielmehr eine Übertragung des bisherigen Wahlfachstudiums in ein neues Gewand. Dass ein solches Unterfangen wenig erfolgversprechend sein würde, musste auf der Hand liegen. Meines Erachtens sollte sich die Kritik, die man am status quo tatsächlich üben kann, nicht so sehr auf die Grundansätze der Reform richten, sondern auf deren nicht konsequente und zielführende Umsetzung in die Praxis. Die Grundanliegen, wie sie oben beschrieben wurden, sind nach wie vor wichtig und richtig. Allerdings müsste bei vielen Akteuren eine größere Offenheit für ihre tatsächliche Umsetzung bestehen. Vor diesem Hintergrund ist dafür zu werben, einen erneuten Umsetzungsversuch zu unternehmen. Hierfür sollte es bei der Gewichtung von 30 % bleiben, um den Veränderungen ein hinreichendes Gewicht zu geben. Eine zu große Vereinheitlichung von Lehr- und Prüfungsformen ist nicht zielführend.

3. Mögliche Elemente einer erneuten Reformumsetzung

Will man einen erneuten Versuch zu einer diesmal erfolgversprechenden Umsetzung der Schwerpunktbereichsreform unternehmen, müssen zunächst die Eckpunkte klar sein. Das Schwerpunktbereichsstudium muss die skizzierten Reformdesiderate im Blick haben. Es sollten also Elemente der Beratungs- und Praxisorientierung in die Lehre implementiert werden. Auch die Stärkung internationaler, interdisziplinärer und grundlagenorientierter Elemente sollte angestrebt werden. Zudem sollten die Wissenschaftlichkeit des Studiums und die Möglichkeiten der Fakultäten zur fachlichen Profilierung im Blick bleiben. Bei alledem sollte das Schwerpunktstudium nicht zu einer Mehrbelastung für die Studierenden und eine Belastung des staatlichen Prüfungsteils werden. Auch das Studium sollte nicht verlängert werden.

Um dies alles zu erreichen, müssten mehrere strukturelle Bedingungen erfüllt sein. Zunächst müsste sich die jeweilige Fakultät darüber verständigen, welche Bereiche sie als wirklich profildbildend identifizieren will. Dabei sollte weniger die gleichmäßige Berücksichtigung aller an der Fakultät Lehrenden sondern vielmehr eine echte inhaltliche Fokussierung erfolgen. Im Kollegenkreis sollte das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass eine Nichtbeteiligung am Schwerpunktbereichsstudium keine Herabsetzung darstellt, sondern durch ein Engagement im Bereich des Pflichtfachs aufgewogen werden kann. Häufig bewegt sich die Forschungsleistung der Kollegen auch eher im Pflichtfach- denn im Schwerpunktbereich. Es ist eine Frage innerfakultärer Lastenverteilung, wie die Aufteilung erfolgt. Bei einer derartigen Orientierung können nur größere Fakultäten ein breites Schwerpunktbereichsangebot gewährleisten. Für kleinere Fakultäten müssten drei oder vier Schwerpunkte ausreichen.

Innerhalb der Schwerpunkte sollte kein breiter Wissenserwerb angestrebt werden. Gerade die Forderung nach dem Erwerb eines breiten Zusatzwissens lenkt die Studierenden von der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung ab. Vielmehr kann – wie es der *Wissenschaftsrat* fordert – die fachliche Breite zugunsten methodischer Tiefe begrenzt sein. Im Schwerpunktbereich sollten die Studierenden zeigen können, dass sie juristische Methoden beherrschen. Zudem könnte wissenschaftliches Arbei-

ten vertieft erlernt werden. Damit dies möglich wird, sollten die Veranstaltungen, in denen es um reinen Wissenserwerb geht, reduziert werden. Auch die Klausur eignet sich nur eingeschränkt, um das Studienziel sachgerecht abzufragen. Jedenfalls sollte die Klausur keine dominierende Rolle spielen.

Vielmehr sollten Veranstaltungs- und Prüfungsformen gewählt werden, die den oben genannten Zielen gerecht werden. Seminaristische Veranstaltungen, Projektgruppen und Verhandlungsschulung könnten an die Stelle von Vorlesungen treten. Vertiefte rechtswissenschaftliche Diskussion sollte das klausurmäßige Abfragen von Wissen zumindest teilweise ersetzen. Die Benotung der Prüfungsleistungen sollte sich weiterhin an den gängigen Standards der Juristenausbildung orientieren. Allerdings können die Fakultäten den Vorwurf der Noteninflation gelassen nehmen, wenn das Schwerpunktbereichsstudium ohnehin einer anderen Rationalität folgt als der staatliche Prüfungsteil. Es liegt in der Natur der Sache, dass durch persönliche Interaktion geprägte Lehr- und Prüfungsformate im Schnitt bessere Noten generieren als reine Klausurexamen. Allein die Tatsache, dass es früher zur eigenen Studienzzeit anders war, ist kein ausreichender Grund für Kritik.

Wird der Schwerpunktbereich in dieser Weise offener gestaltet, tritt er auch nicht mehr in Konkurrenz zur Pflichtfachprüfung. Es bleibt noch genügend Raum, um sich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten. Wird diese – wie oben beschrieben – stofflich entschlackt, kann eine ausgewogene Mischung aus staatlich geprägten und standardisierten Studien- und Prüfungsbestandteilen und einer durch Wissenschaftlichkeit geprägten Schwerpunktphase entstehen.

V. Fazit

Die Juristenausbildung bedarf der Reform. Dabei ist die Übernahme des Bachelor-/Mastermodells keine geeignete Reformoption. Auch das Leitbild des Einheitsjuristen muss erhalten bleiben. Auf dieser Basis sollte aber das Jurastudium grundlegend weiterentwickelt werden. In den ersten sechs Semestern kann die klassische Juristenausbildung mit einem juristischen Bachelorabschluss (LL.B.) kombiniert werden. Dieser erhöht die Attraktivität des Studiums für die Studierenden und die Durchlässigkeit des Jurastudiums für heterogener werdende Berufs- und Karrierewege. Das Schwerpunktbereichsstudium sollte in seiner quantitativen Bedeutung nicht geschmälert, aber strukturell umgestaltet werden. Es geht nicht um eine Kopie der Pflichtfachprüfung nach dem Vorbild der alten Wahlfachgruppen, sondern um eine echte Förderung der Wissenschaftlichkeit und fachlichen Schwerpunktsetzung. Tiefe statt Breite ist das Schlagwort. Auch der Pflichtfachstoff ist generell zu reduzieren. Dann entstehen auch Spielräume, um Raum zu schaffen für beratungs- und gestaltungsorientierte Ausbildungsteile und die Stärkung von Internationalität, Interdisziplinarität und Grundlagenorientierung. Das universitäre Jurastudium sollte sich nicht damit begnügen, möglichst standardisiert und qualitätsgesichert auf die Erfordernisse des Staatsdienstes oder des Beratungsmarktes vorzubereiten. Vielmehr sollten die vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, um den Eigenwert der Wissenschaftlichkeit wieder stärker zur Geltung zu bringen.